

Briefing

Food and Drink – Europa, Deutschland, Schweiz, Österreich

02/2011

Seite

- 1 Grußwort
- 1 Neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung tritt in Kraft
- 2 Auch Gesetzgeber sind fehlbar
- 2 Genetisch veränderte Lebensmittel dürfen nicht mehr ohne vorherige Zulassung in den Verkehr gebracht werden
- 3 Selbstbedienungsverkaufsboxen für Brot und Gebäck
- 3 Gesundheitsschädliche Lebensmittel: Lebensmittelunternehmer müssen Öffentlichkeit informieren
- 3 Verbot von Bleischockmunition bei Jagd auf Wasservögel
- 4 Neue Kennzeichnungsvorschriften in der EU - die Schweiz wird nachziehen
- 4 Internetportal „Lebensmittel-klarheit.de“ – was macht die Schweiz?
- 4 Bundesgericht schränkt nächtliches Verkaufsangebot bei Tankstellen-shops ein
- 5 AOC/GGA Abkommen Schweiz – EU tritt am 1.12.2011 in Kraft
- 5 News von Eversheds
- 6 Team Food & Drink



Dr. Joos Hellert, LL.M. Partner,
Rechtsanwalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Newsletter erhalten Sie einen Überblick aktueller Änderungen der Rechtslage im Bereich Lebensmittelrecht zur Ihrer Information.

Weiter unten finden Sie zudem einen allgemeinen Teil, der Sie über die Eversheds-Gruppe in der DACH-Region informiert.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Vergnügen und freuen uns über jegliches Feedback.

Dr. Joos Hellert, LL.M.



Neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung tritt in Kraft

Nach langem Streit hat das EU-Parlament am 06.07.2011 der neuen Lebensmittelinformationsverordnung zugestimmt. Nach der inzwischen erfolgten förmlichen Bestätigung und Verabschiedung durch den Rat der Europäischen Union steht die Publikation im Amtsblatt nunmehr kurz bevor; bereits 20 Tage danach wird die Verordnung mit unmittelbarer Wirkung für alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Punkte:

- **Nährwertkennzeichnung:** Die Nährwertkennzeichnung wird Pflicht und muss fortan auf jedem Lebensmittel erfolgen.
- **Allergene:** Die Kennzeichnung von Allergenen wird nun erstmals auch für lose Ware verpflichtend. Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können, müssen zudem in der Zutatenliste besonders hervorgehoben werden.
- **Herkunftskennzeichnung:** Künftig sind Herkunftskennzeichnungen nicht nur für Rindfleisch, sondern auch für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch verpflichtend.
- **Lebensmittelimitate:** Sogenannte Lebensmittelimitate wie zum Beispiel „Analogkäse“ müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.
- **Warnhinweise für koffeinhaltige Lebensmittel:** Auf koffeinhaltigen Lebensmitteln müssen für Kinder, Schwangere und Stillende Warnhinweise angebracht werden.
- **Angabe des Einfrierdatums:** Künftig muss bei gefrorenem Fleisch und unverarbeiteten Fischprodukten das Einfrierdatum angegeben werden.
- **Mindestschriftgröße:** Verpflichtende Informationen müssen mindestens in 1,2 mm Schriftgröße gedruckt werden und gut lesbar sein.

Die neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung soll mehr Transparenz für den Verbraucher bringen. Sie wird derzeit wichtige nationale Rechtsvorschriften, wie z.B. in Deutschland die Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV), ablösen. Für Unternehmen der Lebensmittelindustrie bedeutet das, sich aufs Neue geänderten Rechtsvorschriften anpassen zu müssen. Auch bereits ältere und seit langem unbeanstandet verwendete Verpackungen sollten deshalb regelmäßig überprüft werden, um stets den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Joos Hellert,
joos.hellert@eversheds.de**



Auch Gesetzgeber sind fehlbar!

In Deutschland unterliegen nach der Verpackungsverordnung bekanntlich zahlreiche Getränkeverpackungen der Pfandpflicht. Ausgenommen von dieser Pfandpflicht sind jedoch – so die bislang landläufige Meinung – in Einweggetränkeverpackungen verkaufte alkoholische Mischgetränke, sobald diese einen Mindestalkoholgehalt von 15% aufweisen (z.B. Wodka/Cola oder Whiskey/Lemon). Nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes besteht diese Ausnahme jedoch seit dem 01.01.2009 nicht mehr, so dass grundsätzlich sämtliche alkoholischen Mischgetränke, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt wurden, der Pfandpflicht unterliegen würden.

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung, die am 01.01.2009 in Kraft trat, kam es zu einigen vermeintlich nur kleineren Veränderungen in Bezug auf die Pfandpflicht; so werden seitdem sämtliche Wasser erfasst. Ein – allem Anschein nach – Formatierungsfehler in § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VerpackV führt jedoch dazu, dass plötzlich auch alle Mischgetränke, die auf Branntwein (im Gegensatz zur europarechtlichen Definition werden hiervon nahezu alle Spirituosen umfasst, u.a.: Wodka, Whiskey, Tequila, Rum) basieren, der Pfandpflicht unterliegen – unabhängig von ihrem Gehalt an Volumenalkohol. Diese vermeintlich eindeutige Regelung war vom Gesetzgeber jedoch offensichtlich keineswegs beabsichtigt, da auch die Regierungsbegründung zu dieser einschneidenden Veränderung schweigt (BT-Drs. 16/7954, S. 22). Interessanterweise ist daher auch die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf seiner Homepage angebotene Übersetzung der Verpackungsverordnung ins Englische von diesem Fehler verschont geblieben.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Joos Hellert,
joos.hellert@eversheds.de**



Genetisch veränderte Lebensmittel dürfen nicht mehr ohne vorherige Zulassung in den Verkehr gebracht werden

Der EuGH (C-442/09, Bablok ua) hat kürzlich entschieden, dass Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die den Pollen eines genetisch veränderten Organismus' (GVO) enthalten, nur mehr mit vorheriger Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Wesentliches Merkmal für die Einstufung als „GVO“ ist nach Auffassung des EuGH die Fähigkeit des GVO sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. Auch ist es für Lebensmittel, die bloß aus GVO hergestellte Zutaten enthalten (wie bspw. Honig oder Nahrungsergänzungsmittel) unbeachtlich, ob der Pollen dem Produkt (bspw. dem Honig) absichtlich zugeführt oder lediglich zufällig beigemischt wurde. Im Übrigen besteht die Zulassungspflicht unabhängig vom Anteil des genetisch veränderten Materials im jeweiligen Produkt.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Mag. Alexander Stoltzka,
a.stoltzka@eversheds.at.**



Selbstbedienungsverkaufsboxen für Brot und Gebäck

In Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien hat der EuGH zur Lebensmittelhygieneverordnung Stellung genommen. Im Ausgangsverfahren hatte der EuGH zu beurteilen, ob Selbstbedienungsverkaufsboxen für Brot und Gebäck in Lebensmittelgeschäften an sich schon deshalb einen Verstoß gegen die Lebensmittelhygieneverordnung, VO (EG) 852/2004 darstellen, da ein potentieller Käufer die Gebäckstücke anniesen oder mit bloßen Händen berühren könnte.

Vorauszuschicken ist, dass im gegenständlichen Verfahren die zuständige Behörde keine tatsächliche Kontamination feststellen konnte. Gemäß Anh II Kap IX Nr 3 der VO (EG) 852/2004 müssen Lebensmittel auf allen Stufen des Vertriebs vor Kontamination geschützt werden, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen. Dennoch hat der EuGH die Auffassung vertreten, dass der denkmögliche Umstand allein und die bloße theoretische Möglichkeit einer Kontamination der Gebäckstücke in Selbstbedienungsverkaufsboxen durch potentielle Käufer, nicht ausreichen, um eine Verletzung der Lebensmittelhygieneverordnung darzustellen.

Vielmehr müssen im Einzelfall Maßnahmen berücksichtigt werden, die der jeweilige Unternehmer getroffen hat, um die Kontaminationsgefahr zu verhindern, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Mag. Alexander Stoltzka,
a.stoltzka@eversheds.at.**



Gesundheitsschädliche Lebensmittel: Lebensmittelunternehmer müssen Öffentlichkeit informieren

Seit 19.10.2011 sind Lebensmittelunternehmer im Einzelhandel verpflichtet unverzüglich die Öffentlichkeit zu informieren sofern ein Grund zur Annahme besteht, dass ein von ihnen vertriebenes Lebensmittel gesundheitsschädlich und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist.

Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) muss diese Information durch deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Aushang bei den Kassen erfolgen und hat zumindest folgende Informationen zu enthalten: Bezeichnung des Lebensmittels, sowie den Erzeuger, Hersteller, Importeur oder Vertreiber, die Information weshalb das Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, eine Warnung vor dem Verbrauch des Lebensmittels, den Hinweis, dass die Warnung nicht besagt, dass die Gesundheitsschädlichkeit des Lebensmittels vom Erzeuger, Hersteller, Importeur oder Vertreiber verursacht worden ist, sowie die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen.

Verfügt der Lebensmittelunternehmer überdies über eine Internetseite, über die Lebensmittel vertrieben werden, so muss die Öffentlichkeit auch auf dieser entsprechend informiert werden.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Mag. Alexander Stoltzka,
a.stoltzka@eversheds.at.**



Verbot von Bleischrotmunition bei Jagd auf Wasservögel

Die Verwendung von Bleischrotmunition ist bei der Jagd auf Wasservögel zwecks Reduktion des Eintrages von Blei in die Umwelt ab 1.Juli 2012 verboten. Ab diesem Zeitpunkt sollten daher auch keine Wasservögel, die mit Bleimunition erlegt wurden, mehr in den Handel kommen.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Mag. Alexander Stoltzka,
a.stoltzka@eversheds.at.**



Neue Kennzeichnungsvorschriften in der EU - die Schweiz wird nachziehen

Es ist das erklärte Ziel des BAG, das schweizerische Lebensmittelrecht mit demjenigen der EU möglichst zu harmonisieren. Die im Oktober 2011 in der EU verabschiedeten neuen Vorschriften zu Lebensmittel- und Nährwertkennzeichnung werden im Rahmen des sogenannten „autonomen Nachvollzugs“ auch in das Schweizer Lebensmittelrecht Eingang finden. Das bedeutet, dass voraussichtlich bis Ende 2014 die Verordnung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln (SR 817.022.21 LKV) entsprechend angepasst werden wird.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Leonz Meyer,
leonz.meyer@eversheds.ch**



Internetportal „Lebensmittelklarheit.de“ – was macht die Schweiz?

Das Internetportal der deutschen Verbraucherzentralen soll nach seiner Zielsetzung Informationen rund um Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln bieten und Konsumenten und Anbietern als Diskussionsplattform dienen. Ein Blick auf das Portal zeigt aber, dass die Bedenken der Wirtschaft gegen diese Plattform begründet sind, wird es doch von Verbrauchern genutzt, um Produkte anzuprangern, die nach ihrer – subjektiven -Auffassung nicht korrekt gekennzeichnet sind, auch wenn deren Kennzeichnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Portal ist bei schweizerischen Konsumentenschutzorganisationen auf großes Echo gestoßen und sie fordern für die Schweiz eine analoge Plattform.

Gemäß Medienmitteilung vom 4.10.2011 will das BAG nun in einem Vorprojekt die Möglichkeiten, Trägerschaft und rechtliche Voraussetzungen eines solchen Portals prüfen.

(<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04857/index.html?lang=de>)

In der Schweiz besteht bereits heute ein breites und verlässliches Informationsangebot verschiedener Stellen über Lebensmittel. Die Aufmachung und die Kennzeichnung von Lebensmitteln wird durch die kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden (Kant. Laboratorien) regelmässig durch Stichproben auf deren Gesetzmässigkeit geprüft. Die Kontrollen umfassen auch Websites von Anbietern. Dank der weitreichenden Kompetenzen der Behörden sind diese in der Lage, bei Verstößen schnell zu reagieren. Für ein zusätzliches „Kontroll“-Instrument wie einen „Internet-Pranger“ besteht kein Bedarf, ein solches Portal dient auch nicht der Erhöhung der Lebensmittelsicherheit in der Schweiz, die bereits heute auf einem sehr hohen Niveau ist. Bleibt zu hoffen, dass das BAG die beschränkten Ressourcen nicht für ein Internet-Portal verzettelt, dessen Nutzen höchst zweifelhaft ist.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Leonz Meyer,
leonz.meyer@eversheds.ch**



Bundesgericht schränkt nächtliches Verkaufsangebot bei Tankstellenshops ein

Tankstellenshops sind teilweise rund um die Uhr offen und bieten ein breites Angebot auch an Lebensmitteln und anderen Artikeln an. Das Bundesgericht hat sich in einer kürzlich publizierten Entscheidung (BGE 136 II 427) zu den arbeitsgesetzlichen Grundlagen zur Beschäftigung von Personal an Tankstellen in der Nacht beschäftigt. Dabei hielt das Gericht fest, dass Abweichungen vom Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot „unentbehrlich“ sein müssen und im Interesse eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes die Ausnahme bilden müssen. Der Wunsch nach Detailhandelsprodukten könne außerhalb von nächtlichen Öffnungszeiten befriedigt werden, es handle sich dabei nicht um ein Angebot, an dem in der Nacht ein im überwiegenden öffentlichen Interesse zu befriedigendes Bedürfnis bestehe.

Konkret führt der Entscheid dazu, dass 24-Stunden-Tankstellenshops in der Zeit zwischen 01.00 h bis 05.00 h nur die Grundbedürfnisse für Reisende wie Benzinausschank und eine minimale Versorgung über das Bar- und Bistroangebot anbieten dürfen.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Leonz Meyer,
leonz.meyer@eversheds.ch**



**AOC/GGA Abkommen Schweiz – EU tritt am
1.12.2011 in Kraft**

Nach dessen Unterzeichnung durch die Schweiz im Mai 2011 hat auch der EU-Ministerrat das Abkommen genehmigt, sodass es am 1.12.2011 in Kraft treten kann.

Damit verpflichten sich die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten, ihre geschützten geographischen Angaben (GGA oder IGP) bzw. ihre geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB oder AOC) gegenseitig anzuerkennen.

News von Eversheds

Webinar am 25. November 2011:

Neue Vorschriften zur Lebensmittelinformationsverordnung

Die neuen Regelungen im Rahmen der Lebensmittelinformationsverordnung bringen allgemeine Anforderungen an die Nahrungsmittelkennzeichnungspflicht in eine europaweite Verordnung zusammen. Die Verordnung bedeutet einschlägige Änderungen für Produzenten, Einzelhändler und Lebensmittellieferanten.

Sie sind eingeladen, sich im Rahmen eines kostenfreien, einstündigen Webinars mit Hilfe unserer Food&Drink Experten Prof. Owen Warnock und Dr. Joos Hellert über die Inhalte und Auswirkungen der neuen Verordnung ein praktisches Bild zu machen.

Im Rahmen des Webinars haben Sie zudem die Möglichkeit, Fragen an die Experten zu stellen.

Das Webinar findet am 25. November 2011 von 10-11 Uhr (MEZ) statt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit, sich zum Webinar anzumelden, finden Sie unter www.heisse-kursawe.com mit Klick auf „News“ und „Veranstaltungen“.

Team Food and Drink

Wir freuen uns, Ihnen in diesem Rahmen unser Team „Food & Drink“ aus Deutschland, Österreich und der Schweiz vorstellen zu können:



Dr. Joos Hellert, LL.M.

Partner – Heisse Kursawe Eversheds, München

Joos Hellert hat sich auf Mandanten im Bereich Einzelhandel und Konsumgüterindustrie spezialisiert. Zu seinen Tätigkeiten zählen zudem die Führung von komplexen Gerichtsprozessen und jede sonstige Art der Streitbeilegung sowie die Erstellung und die Verhandlung von Verträgen. Vor seinem Eintritt bei Heisse Kursawe Eversheds war Joos Hellert als Head of Legal für Burger King in Zentraleuropa tätig und daher insbesondere auch für den Bereich des Lebensmittelrechts verantwortlich.

Tel: +49 89 545 65 185

E-Mail: joos.hellert@eversheds.de



Dr. Leonz Meyer, LL.M.

Managing Partner – Eversheds Schmid Mangeat, Zürich
Gründungspartner SCHMID Rechtsanwälte

Anwaltliche Tätigkeit in Brüssel und London, langjähriger Partner bei einer der größten Schweizer Wirtschaftskanzleien, Verwaltungsrat verschiedener Schweizer Gesellschaften, Beiräte und Aufsichtsräte österreichischer Unternehmen.

Tel: +41 44 204 90 90

E-Mail: leonz.meyer@eversheds.ch



Mag. Alexander Stolzka

Managing Partner –Eversheds, Wien

Alexander Stolzka betreut nationale und internationalen Handels- und Industrieunternehmen aus dem Anlage- und Konsumgüterbereich.

Tel: +43 1 51620 150

Email: a.stolzka@eversheds.at

Kontakt

Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte:

Dr. Joos Hellert, LL.M.
Partner
Tel +49 89 545 65 185
joos.hellert@eversheds.de
www.eversheds.de

Eine vollständige Liste aller Büros von Eversheds International Limited finden Sie unter www.eversheds.com



Martina Fronia, M.A.

Associate – Heisse Kursawe Eversheds, München

Martina Fronia berät insbesondere im Wettbewerbsrecht, Werbe- und Medienrecht. Ihr Schwerpunkt liegt in der Vertretung unserer Mandanten in gerichtlichen Verfahren. Zu den Mandanten von Martina Fronia zählen nationale sowie internationale Unternehmen, vornehmlich führende Unternehmen aus dem Gesundheitsbereich.

Tel: +49 89 545 65 262
Email: martina.fronia@eversheds.de



Dr. Maximilian Ott

Associate – Heisse Kursawe Eversheds, München

Maximilian Ott arbeitete während seiner Ausbildung für eine renommierte, internationale Wirtschaftssozietät, bevor er für die Rechtsabteilungen von Beiersdorf und Burger King tätig war. Dabei erwarb er vertiefte Kenntnisse des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und sammelte umfangreiche Prozesspraxis vor zahlreichen deutschen Gerichten. Er verfügt über umfassende Erfahrungen insbesondere in der Konsumgüter- und Lebensmittelindustrie.

Tel: +49 89 545 65 262
Email: maximilian.ott@eversheds.de

Diese Veröffentlichung hat den Stand November 2011. Die darin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen wird keine Haftung übernommen.

© Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft (München), Eversheds Schweiz (Zürich), Lambert Eversheds (Wien)

Als redaktioneller Ansprechpartner im Sinne des § 55 RStV steht Ihnen zur Verfügung: Frau Stefanie Bandau, Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Patentanwälte Partnerschaft, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Deutschland, s.bandau@heisse-kursawe.com

Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft mit Sitz in München ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1 eingetragen. Partner von Heisse Kursawe Eversheds sind nur die im vorgenannten Partnerschaftsregister eingetragenen Anwälte.

Heisse Kursawe Eversheds, Eversheds Schweiz und Lambert Eversheds sind Mitglieder von Eversheds International Limited.